UMWELTBERICHT

26. Flächennutzungsplanänderung

„Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III“ (N22)

Gemeinde Selfkant – Ortslage Höngen

Januar 2021
Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant GmbH
Am Rathaus 13
52536 Selfkant - Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

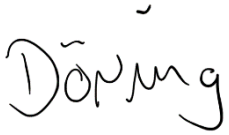

i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-087

INHALT

1 EINLEITUNG 0

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans 0

1.1.1 Ziele 0

1.1.2 Darstellungen 0

1.1.3 Angaben zum Standort 1

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden 1

1.2 Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzziele 2

1.2.1 Fachgesetze 2

1.2.2 Regionalplan 5

1.2.3 Flächennutzungsplan 5

1.2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete 6

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 7

2.1 Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand 7

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 7

2.1.2 Fläche 9

2.1.3 Boden 10

2.1.4 Wasser 13

2.1.5 Luft und Klima 15

2.1.6 Landschaftsbild 16

2.1.7 Mensch 18

2.1.8 Kultur- und Sachgüter 18

2.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung 19

2.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 20

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 20

2.5 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen 20

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 20

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 20

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen 20

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 21

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN 22

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Prüfungsgegenstand ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zwingende Gliederungs- und Inhaltsanforderungen zum Mindestinhalt des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB (OVG Hamburg, Urteil vom 27.04.2016 - 2 E 20/13.N).

Die Umweltprüfung wird Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Der hierfür erforderliche Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad wird durch die Gemeinde eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei hat sie eine Prognoseentscheidung zu treffen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind (vgl. Busse et. al. 2013: 15).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

1.1.1 Ziele

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt als „vorbereitender Bauleitplan" mit der Ausweisung unterschiedlicher Arten von Bauflächen die städtebaulichen Entwicklungsabsichten einer Gemeinde dar. So werden etwa durch die Ausweisung von Wohnbauflächen sowohl bestehende als auch zukünftig zu entwickelnde Siedlungsbereiche kenntlich gemacht. Die Gemeinde Selfkant beabsichtigte im Jahre 2019 die Entwicklung eines Wohngebietes im Ortsteil Höngen. Da der Bereich im FNP als „Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen war, ist vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eine Änderung der Darstellung in „Wohnbaufläche" notwendig gewesen. Dies erfolgte im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung „Biesener Feld III". Für dieses Verfahren wurde eine landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG an die Bezirksregierung Köln gestellt, um das Vorhaben mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung zu überprüfen. Mit der Verfügung der Bezirksregierung vom 05.08.2020 (Aktenzeichen 32/62-1-15.06-2020-03) bestehen keine landesplanerischen Bedenken gegen die Planung. Jedoch wird für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ein gleichwertiger Flächentausch gefordert, da die Ausweisung dieser Bauflächen nicht aus einem über die bestehenden Bauflächen hinausgehenden Eigenbedarf abgeleitet werden kann. Deshalb soll die Flächennutzungsplanänderung im Wege eines Flächentauschs gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen.

1.1.2 Darstellungen

Für den Bereich des Plangebietes werden im bestehenden Flächennutzungsplan die Flächen 1 und 3 als „Wohnbaufläche" dargestellt. Die Fläche 2 wird überwiegend als „Gemischte Baufläche" dargestellt. Entlang der südwestlichen Grenze der Fläche erfolgt die Darstellung „Flächen für Wald". Diese Darstellungen sollen im Zuge der 26. Änderung des Flächennutzungsplans geändert werden. Dementsprechend soll Fläche 1 als „Grünfläche" und die Flächen 2 und 3 als „Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt werden.

1.1.3 Angaben zum Standort

Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiche (schwarz-gestrichelte Linie); Quelle: (Land NRW, 2020)

Die Fläche 1 umfasst eine Fläche von ca. 0,39 ha und liegt im Ortsteil Isenbruch. Sie wird vom Bebauungsplan Nr. 50 „Isenbruch, Ost“ überlagert. Im Osten der Fläche befinden sich ein Wohnhaus und die Bachstraße. Dahinter schließt die freie Feldflur an. Im Süden, Westen und Norden wird die Fläche von der Bebauung der Ortslage Isenbruch umschlossen. Die Fläche 1 wird derzeit als Dauergrünland genutzt. In der Umgebung werden die Flächen zum Wohnen genutzt und im Osten als landwirtschaftliche Ackerfläche. Die Fläche 1 eignet sich aufgrund der Festsetzungen als “Private Grünfläche“ im Bebauungsplan für die Rücknahme als Reservefläche, da eine Wohnbebauung dort nicht möglich ist.

Die Fläche 2 umfasst eine Fläche von ca. 0,58 ha und befindet sich in der Ortslage Wehr. Nördlich der Fläche schließt die Ortslage Wehr an. Im Osten, Süden und Westen grenzt die Fläche an die freie Feldflur. Der Südwestliche Teil der Fläche unterliegt derzeit einer Nutzung als Dauergrünland. Der nordöstliche Teil wird teilwiese als Ackerland genutzt und im Norden befinden sich einzelne Gehölze sowie ein Streifen der als Dauergrünland genutzt wird. Die umliegenden Flächen dienen der Landwirtschaft und die Fläche im Norden wird zum Wohnen und für betriebliche Zwecke (Bauernhof) genutzt. Die Fläche 2 eignet sich besonders, da die Rücknahme dieser Reserveflächen einer bandartigen Entwicklung vorbeugt und zu einer kompakten Arrondierung der Ortslage führt.

Die Fläche 3 umfasst eine Fläche von ca. 0,26 ha und befindet sich in der Ortslage Saeffelen. Im Osten grenzt die Fläche an die Bebauung der Ortslage Saeffelen an. Im Norden, Süden und Westen schießen weitere Ackerflächen an die Fläche an. Derzeit wird die Fläche als Ackerland genutzt. Die umliegenden Flächen werden als landwirtschaftliche Ackerfläche und im Osten zum Wohnen genutzt. Sie eignet sich besonders, da die Rücknahme einer weiteren Entwicklung in den „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) entgegenwirkt.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	1,23 ha	1,23 ha
Wohnbaufläche	0,65 ha	0,00 ha
Gemischte Baufläche	0,51 ha	0,00 ha
Grünfläche	0,00 ha	0,39 ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,00 ha	0,84 ha

Flächen für Wald	0,07 ha	0,00 ha

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Insgesamt wird somit eine Fläche von 1,23 ha aufgehoben.

1.2 Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzziele

Einschlägige Fachgesetze, Raumordnung, Bauleitplanung und naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete treffen übergeordnete natur- und landschaftsbezogene Vorgaben. Nachfolgend wird dargelegt, wie die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Da die wasserrechtlichen Schutzgebiete funktional dem Schutzgut Wasser zugeordnet sind, werden diese zum besseren Verständnis erst unter Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts beschrieben.

1.2.1 Fachgesetze

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
Tiere	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, • wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, • Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	Aufgrund des Planungsziels erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung auf Flächennutzungsplanebene. Die vorhandene Fauna der verfahrensgegenständlichen Flächen wird durch die Aufhebung der Flächen nicht berührt. Somit kommt es nicht zu einem Konflikt mit wildlebenden Tieren oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten • wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Es findet kein Eingriff in die Natur statt, weswegen Verbotstatbestände nicht eintreffen können.

Pflanzen	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, • wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, • Lebensstätten wildlebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	Aufgrund des Planungsziels erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung auf Flächennutzungsplanebene. Die vorhandene Flora der verfahrensgegenständlichen Flächen wird durch die Aufhebung der Flächen nicht berührt. Somit kommt es nicht zu einem Konflikt mit besonders geschützten Pflanzenarten.
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten • wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören	Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf den verfahrensgegenständlichen Flächen nicht vorhanden, sodass keine expliziten Maßnahmen erforderlich sind.
Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.	Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da lediglich Bauflächen aufgehoben werden und kein Eingriff stattfindet.
Fläche	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.	Aufgrund des Planungsziels wird der Freiraum geschützt und das Ortstypische Landschaftsbild bleibt erhalten.
Boden	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.	Aufgrund des Planungsziels wird kein weiterer Einfluss auf den Boden genommen. Es besteht weiterhin der gegenwärtige Einfluss auf den Boden durch die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche und Grünland.
Wasser	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen.	Aufgrund des Planungsziels sind keine Beeinträchtigungen des Wassers vorhanden und es wird kein zusätzliches Abwasser produziert.
Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern berücksichtigen.	Es findet keine Veränderung des Ist- Zustandes statt.

Luft und Klima	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen.	Aufgrund des Planungsziels bleiben die verfahrensgegenständlichen Flächen unverändert. Sie bestehen weiterhin als Zone für die Kaltluftbildung.
Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen.	Da die umliegenden Flächen der verfahrensgegenständlichen Flächen bereits für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, sind Emissionen dieser Art hinzunehmen. Zudem steht das Vorhaben in keinem Konflikt mit dem Trennungsgebot.
Gemäß § 1 Abs. h) ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.	Es findet keine Veränderung des Ist- Zustandes statt.
Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Es findet keine Veränderung des Ist- Zustandes statt.
Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.	Es findet keine Veränderung des Ist- Zustandes statt.
Wirkungsgefüge	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.	Aufgrund des Planungsziels bleibt das bestehende Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima. Somit werden keine negativen Beeinträchtigungen erwartet.
Landschaftsbild	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.	Aufgrund des Planungsziels bleibt das Landschaftsbild unverändert und dementsprechend sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Biologische Vielfalt	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Durch die Flächennutzungsplanänderung wird ein artenarmer Lebensraum durch einen anderen artenarmen Lebensraum ersetzt. Es sind keine expliziten negativen Auswirkungen zu erwarten.

Mensch	
Gemäß § 1 Abs. 6 c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.	Aufgrund des Planungsziels kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Menschen und deren Gesundheit. Zudem sind die bestehenden Emissionen durch landwirtschaftliche Emissionen hinzunehmen.
Kultur- und Sachgüter	
Gemäß § 1 Abs. 6 d) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.	Aufgrund des Planungsziels kommt es zu keiner Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen. In den Untersuchungsgebieten liegen keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern vor. Dementsprechend wird keine negative Auswirkung erwartet.
Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.	Es werden lediglich Bauflächen aufgehoben. Es werden kein Flächen für die Landwirtschaft in Bauflächen umgewandelt.
Gem. § 1 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.	Es findet keine Veränderung des Ist- Zustandes statt. Belange des Denkmalschutzes werden folglich nicht berührt.

Tabelle 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen; Quelle: Eigene Darstellung

1.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt die Tauschflächen vollständig als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dar (Bezirksregierung Köln, 2016a). Da hier Bauflächen zurückgenommen und dem Freiraum zurückgegeben werden, fördert die Planung die Ziele und Vorgaben des Regionalplans. Unter anderem wird der vorhandene Freiraum dadurch nicht versiegelt, sondern geschützt und das Ortstypische Bild bleibt somit erhalten.

Natur- und landschaftsbezogene planerische Vorgaben werden für die Verfahrensgegenständlichen Flächen nicht getroffen. Die Planung folgt somit den Darstellungen des Regionalplanes.

1.2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant stellt die verfahrensgegenständlichen Fläche 1 und 3 als „Wohnbaufläche“ dar. Die Fläche 2 wird überwiegend als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Entlang der südwestlichen Grenze der Fläche erfolgt die Darstellung „Flächen für Wald“.

Die Fläche 1 soll zukünftig als „Grünfläche“ dargestellt werden. Für die Flächen 2 und 3 erfolgt die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“.

1.2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

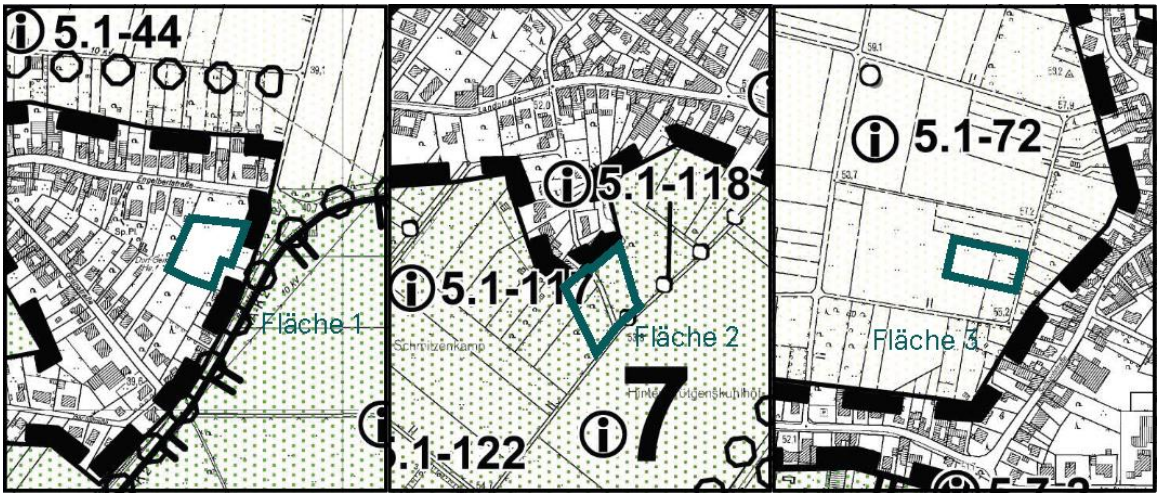

Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 "Selfkant" mit Abgrenzung der Plangebiete (grüne Linie); Quelle: Eigene Darstellung nach (Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, 1989)

Die Plangebiete liegen im Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Fläche 1 wird von dem räumlichen Geltungsbereich von diesem explizit ausgenommen.

Für die Fläche 2 setzt dieser das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Für die Fläche 3 wird das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ festgesetzt.

Elemente einer reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft sind in den Plangebieten selbst nicht vorhanden, sodass ein diesbezüglicher Erhalt vorliegend nicht einschlägig ist. Jedoch finden im Zuge der Planung keine Eingriffe statt, da lediglich Bauflächen aufgehoben werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes ersichtlich.

Zur Beurteilung des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ (MULNV NRW, 2020a) zurückgegriffen. Eine räumliche Überlagerung besteht demnach mit keinem der vorgenannten Schutzgebietstypen.

Dementsprechend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

2.1 Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a und b umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Die Betrachtung wird anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) BauGB genannten Schutzgüter gegliedert. Diese sind als umfassende Bezeichnung der Umweltbelange zu verstehen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019). Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Luft und Klima gebündelt betrachtet. Hierdurch werden diesbezügliche Wirkungszusammenhänge erfasst. Weitere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge werden in den Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Auf ein gesondertes Kapitel zur Beschreibung des Wirkungsgefüges wird verzichtet.

Da Basisszenario und Entwicklungsprognose aufeinander aufbauen, werden auch diese zusammengefasst. Ebenso werden die Auswirkungen der Nichtdurchführung der Planung im Kapitel 0 gebündelt, da sie überwiegend zu keiner erheblichen Veränderung des Umweltzustandes führen.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen erfüllen Funktionen in Stoffkreisläufen, als Bewahrer genetischer Vielfalt und Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs-, Filter- und Produktionsfunktion für Boden, Wasser, Luft bzw. Klima). Daher sind sie in ihrer biologischen Vielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt umfasst wiederum drei Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (z.B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (BfN, 2020a).

BASISSZENARIO

Die Fläche 1 wird derzeit als „Private Grünfläche“ dargestellt und wird als Grünland genutzt. Sie wird von den umliegenden Bebauungen umschlossen, die zum Wohnen dienen. Im Osten grenzt die Fläche 1 an die freie Feldflur, die einer intensiven, ackerlichen Nutzung unterliegt. Die Fläche 1 zeichnet sich

durch eine artenarme Biodiversität aus. Die Pflanzengemeinschaft besteht aus Gräsern, Kräutern und Hülsenfrüchtler.

Die Fläche 2 stellt sich derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dar. Entlang der südwestlichen Grenze der Fläche erfolgt die Darstellung „Flächen für Wald“. Mitten durch das Plangebiet verläuft ein Wirtschaftsweg, die an die Straße „An der Tränke“ anbindet und in zwei weiteren Feldwegen mündet. Die Fläche 2 grenzt im Norden an Wohnbebauungen und landwirtschaftlichen Betrieben an. Die umliegenden Flächen schließen sich der freien Feldflur an, die intensiv als Ackerfläche genutzt werden. Der östliche Teil des Plangebietes selbst diente einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb und ist nun eine leerstehende Fläche. Westlich des Wirtschaftsweges unterliegt die nördliche Fläche einer intensiven, ackerlichen Nutzung und die südliche Fläche dient als Grünland. Die vorherrschenden Kulturpflanzen werden durch Ruderal- und Segetalflora an den Rändern der Ackerflächen, im Übergang zu Wirtschaftswegen und anderen Nutzungen ergänzt.

Die Fläche 3 wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und unterliegt derzeit einer intensiven, ackerlichen Nutzung. Im Osten und Süden befinden sich Wohnbebauungen, wobei die südlichen Wohnbebauungen durch eine Ackerfläche getrennt werden. Die umliegenden Flächen schließen sich der freien Feldflur an. Die hierdurch geprägten Kulturpflanzen werden an den von der Bewirtschaftung nur mittelbar betroffenen Rändern der Ackerfläche, im Übergang zu Wirtschaftswegen und anderen Nutzungen durch Ruderal- und Segetalflora ergänzt.

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW kaum vor. Es sind lediglich 6 planungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Diese finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind in den vorliegenden Fällen nicht gegeben.

Im Hinblick auf Tiere stellt auch Ackerboden einen Lebensraum, z.B. für Bodenorganismen und Destruenten dar. Bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt diesen häufig vorkommenden Lebewesen eine besondere Bedeutung zu. Durch intensive Bewirtschaftung und Bearbeitung stehen die vorliegenden Böden jedoch nur eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

Des Weiteren spielt Grünland für die Vernetzung von Ökosystemen eine tragende Rolle. Sie bilden wertvolle Übergangsbereiche zwischen verschiedenen Lebensräumen wie Acker, Wald, Gewässer oder Siedlung. Zudem werten Grünflächen die Lebensbedingungen für viele Arten der Ackerlandschaft auf. Viele Tierarten besiedeln Offenlandbiotope und hängen damit vielfach in ihrer Existenz direkt oder indirekt vom Grünland und dessen Vegetation ab.

Rückzugsmöglichkeiten in Form von Sträuchern sowie Ansitz- oder Singwarten fehlen bzw. bestehen allenfalls im Umfeld. Zudem kann bei allen verfahrensgegenständlichen Flächen aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung und Verkehrsflächen zu Störwirkungen und daraus resultierendem Meideverhalten kommen. Dementsprechend ist daher mit Arten der halboffenen Feldflur zu rechnen.

Die von der Ortslage abgewandten Teile der verfahrensgegenständlichen Flächen stellen aufgrund der Großflächigkeit auch ein potenzielles Habitat für Arten der offenen Feldflur dar. Die vorgenannten Habitate können von Tieren als Nahrungshabitat (z.B. durch Fledermäuse und Greifvögel), als Fortpflanzungsstätte (z.B. durch Feldhamster, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn) oder als Ruhestätte (z.B. durch Rehwild und Feldhasen) genutzt werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden vorhandene Bepflanzungen nicht berührt. Weshalb die Eingriffe in Pflanzen als nicht erheblich bewertet wird. Gleichwohl stellen sie ein Habitat für unterschiedliche Tiere dar.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. europäische Vogelarten mitsamt ihrer Lebensstätten zu beeinträchtigen. Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Eingriff zunächst unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Ausgenommen sind Jagdhabitate, deren Beeinträchtigung den Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzung- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzieht, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden. Da Jagdhabitate mit spezieller oder besonderer Ausprägung in den verfahrensgegenständlichen Flächen nicht vorhanden sind, liegt dieser Ausnahmetatbestand vorliegend nicht vor.

In Bezug auf Forstpflanzungs- und Ruhestätten kann es durch die weiterführende Benutzung als Grünland und Fläche für die Landwirtschaft zu keinerlei Verdrängung störempfindlicher Arten kommen. Im Gegenteil könnte Fläche 1, die als Grünfläche festgesetzt werden soll, weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätte für wildlebende Tiere begünstigen. Dementsprechend wird auch die Biodiversität unter bestimmten Maßnahmen gefördert.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG allgemein verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt oder nach Abwägung durch einen durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachter gerechtfertigt ist. (Lütkes/Ewer, 2018). Dies ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig der Fall (WM BW, 2019). Somit steht der allgemeine Artenschutz einem Bauleitplan bereits dann nicht entgegen, wenn dessen Aufstellung erforderlich ist und Standort bzw. Plankonzeption unter Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da keine Berücksichtigung auf Flächennutzungsplanebene erfolgt.

2.1.2 Fläche

Fläche ist unvermehrbare Ressource, Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen beansprucht (BMU, 2017). Planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen (MULNV NRW, 2018); nicht jedoch mit Versiegelung, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMU, 2017). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblem Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

BASISSZENARIO

Der Umfang der verfahrensgegenständlichen Flächen umfasst insgesamt ca. 1,23 ha. Diese ist vollständig unbeansprucht.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Aufgrund der weiterbestehenden nicht Inanspruchnahme der verfahrensgegenständlichen Flächen erfolgt keine nennenswerte Nutzungsänderung und demzufolge auch keinen Verlust ihrer ursprünglichen Funktion.

2.1.3 Boden

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus ist er Ausgleichsmedium in Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie Ab- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen kann er schutzwürdig sein (GD NRW, 2018c):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Dopplungen werden diese in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.8 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

BASISSZENARIO

Zur Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2020) und die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) verwendet (vgl. Abbildung 3). Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

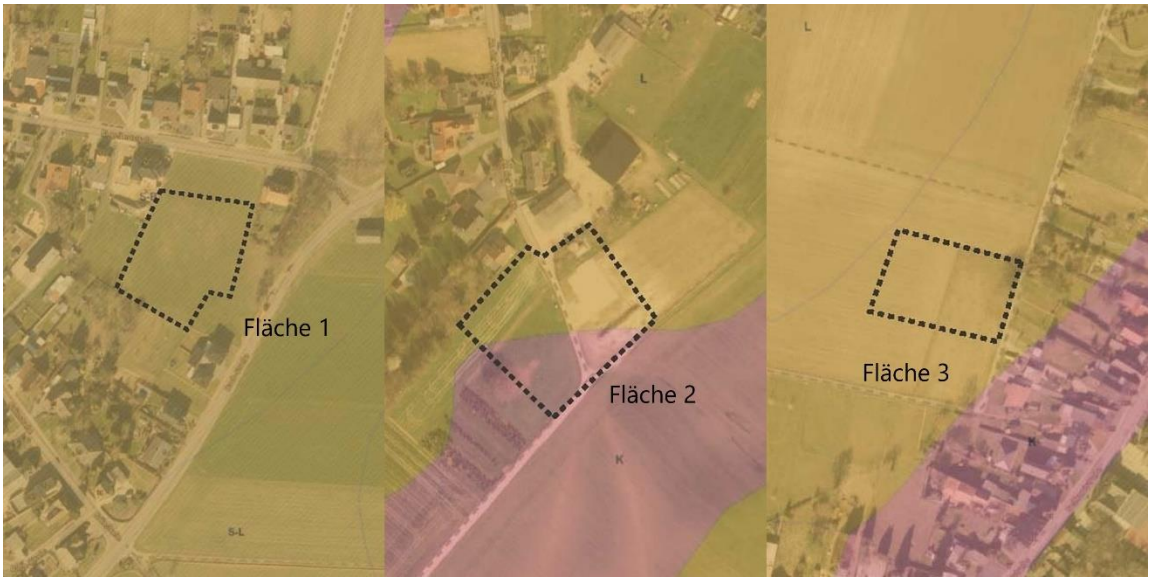

Abbildung 3: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (schwarz-gestrichelte Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b)

Zusammensetzung

Gemäß Bodenkarte sind in den verfahrensgegenständlichen Flächen die Bodentypen Parabraunerde, Kolluvisol und Pseudogley-Braunerde vorherrschend. Die jeweilige Zusammensetzung wird in nachfolgender Tabelle erläutert.

Zusammensetzung der vorhandenen Böden			
Bodentyp	**Betroffene Fläche**	**Bestandteil**	**Schichthöhe in dm**
Parabraunerde (L32)	2	schluffiger Lehm aus Löß	10 bis 20
		mittel toniger Schluff, karbonathaltig aus Löß	0 bis 10,1
Kolluvisol (K3)	2	sandig-lehmiger Schluff, humos und schlufiger Lehm, humos aus Kolluvium	5 bis 7
		sandig-lehmiger Schluff und schuffiger Lehm aus Kolluvium	9 bis 13,1
		Sand, kiesig zum Teil mittel lehmiger Sand, kiesig aus Terrassenablagerung alternativ stellenweise Terrassenablagerung	0 bis 6,1
Pseudogley - Braunerde (B62)	1	Schluffig-lehmiger Sand, meist schwach humos zum Teil sandig-lehmiger Schluff, meist schwach humos aus Sandlöß	5 bis 7
		Schluffig-lehmiger Sand zum Teil sandig-lehmiger Schluff aus Sandlöß	3 bis 13,1
		Meist mittel toniger Schluff und sandig-lehmiger Schluff aus Löß Mittel lehmiger Sand, kiesig aus Terrassenablagerung	5 bis 10
Parabraunerde (sL32)	3	sandig-lehmiger Schluff aus Löß	4 bis 6
		stark toniger Schluff und schluffiger Lehm aus Löß	2 bis 5
		Sand, kiesig zum Teil mittel lehmiger Sand, kiesig aus Terrassenablagerung alternativ stellenweise Terrassenablagerung	9 bis 14,1

Tabelle 3: Zusammensetzung des vorhandenen Bodens (GD NRW, 2018b)

Bodenparameter

Der vorhandene Boden weist überdurchschnittlich hohe Bodenparameter auf. Eine detaillierte Erfassung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit					
Parameter	**Definition**	(s)L32	L32	K3	B62
Wertzahlen der Bodenschätzung	Die Bodenwertzahl drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirt-schaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt sind.	50 bis 70 (hoch)	65 bis 85 (hoch)	55 bis 80 (hoch)	45 bis 60 (mittel)
Feldkapazität	Die Feldkapazität bemisst die Fähigkeit von Boden, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die nicht festhalten oder umgesetzt werden, in den Untergrund zu vermindern.	291 mm (mittel)	363 mm (hoch)	350 mm (hoch)	164 mm (gering)
Nutzbare Feldkapazität	Die nutzbare Feldkapazität ist das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die Pflanzen zur Verfügung steht. Sie wirkt sich auf Bodenfruchtbarkeit, klimatische Bedingungen, die Häufigkeit von Wassermangel und Ertragssicherheit aus.	154 mm (hoch)	154 mm (hoch)	174 mm (hoch)	92 mm (mittel)

Luft-kapazität	Luftkapazität ist ein Maß für die Versorgung der Wurzeln mit Sauerstoff. Zudem stellt sie die Speicherkapazität für Niederschläge, Grundwasser und Staunässe dar und bestimmt mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf.	164 mm (hoch)	110 mm (mittel)	126 mm (mittel)	170 mm (hoch)
Ka-tionenau stausch-kapazität	Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann.	160 mol+/m² (hoch)	252 mol+/m² (hoch)	261 mol+/m² (hoch)	77 mol+/m² (gering)
Effektive Durch-wurze-lung-stiefe	Die effektive Durchwurzelungstiefe kennzeichnet die Tiefe, bis zu der pflanzenverfügbar gespeichertes Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann.	11 dm (sehr hoch)	11 dm (sehr hoch)	11 dm (sehr hoch)	8 dm (mittel)

Tabelle 4: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung (GD NRW, 2018b)

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens wird zum einen über dessen Wertzahlen der Bodenschätzung bemessen; *„sehr fruchtbare Böden haben überwiegend Bodenwertzahlen von über 60; Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extrem-Standorte haben als Böden aus Tonen Bodenwertzahlen bis 20, als Böden aus Sanden Bodenwertzahlen bis 15.“* (GD NRW, 2018c) Daneben erfolgt eine Bewertung der Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum über dessen nutzbare Feldkapazität. Liegt diese im 2-Meter-Raum über 220 mm, so wird ein Boden ebenfalls als schutzwürdig eingeordnet. Die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden					
Funktion	Erläuterung	Schutzwürdigkeit gegeben?			
		sL32	L32	K3	B62
Biotopentwicklung-spotenzial für Extrem-standorte	Ein sehr hohes Biotopentwicklung-spotenzial für Extrem-Standorte besteht bei Böden aus Tonen mit Bodenwertzahlen unter bis 20, bei Böden aus Sanden unter 15.	Nein	Nein	Nein	Nein
Regler- und Puff-erfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	Sehr fruchtbare Böden haben überwiegend Bodenwertzahlen von über 60.	Ja	Ja	Ja	Nein
Reglerfunktion des Bodens für den Wasser-haushalt im 2-Meter-Raum	Eine schutzwürdige Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum besteht ab einer nutzbaren Feldkapazität von mehr als 220 mm.	Nein	Nein	Nein	Nein

Tabelle 5: Schutzwürdigkeit des vorhandenen Bodens; (GD NRW, 2018b)

Vorbelastung / Altlasten

Im Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen gibt es keine konkreten Hinweise auf Altlasten.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Durch das Vorhaben auf Fläche 1 sind keine erheblichen Bearbeitungen des Bodens (B62) oder Schadstoffeinträge in diesen zu erwarten. Insofern wird die Festsetzung als „Grünfläche“ voraussichtlich zu keinen weiteren, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden führen.

Bei den vorliegenden Böden (K3, L32, sL32) handelt es sich um schutzwürdige, fruchtbare Böden, sodass die Empfindlichkeit des Schutzgutes als hoch eingestuft wird. Eine wertmindernde Vorbelastung ist nicht bekannt. Die gegenwärtig genutzten Flächen 2 und 3, die als Ackerland dienen, werden nicht verändert. Dementsprechend sind keine weiteren, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten.

2.1.4 Wasser

Gemäß § 1 WHG erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es beeinflusst das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, 2020). Im Hinblick auf seine zerstörerische Kraft ist der Hochwasserschutz zu beachten.

BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) zurückgegriffen (MULNV NRW, 2019). Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Gemäß § 2 LWG NRW handelt es sich bei oberirdischen Gewässern um Fließgewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Sie werden eingeteilt in Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie in sonstige Gewässer.

In den verfahrensgegenständlichen Flächen selbst bestehen keine Oberflächengewässer. Gewässer erster Ordnung sind im mittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer zweiter Ordnung stellt die Rur in etwa 18,3 km östlicher Entfernung der Gemeinde Selfkant dar. Das nächstgelegene sonstige Gewässer stellt der Saeffeler Bach dar, die durch bestimmte Ortsteile der Gemeinde Selfkant fließen. Die verfahrensgegenständlichen bleiben vom Saeffeler Bach unberührt.

Boden- und Grundwasser

Eine Beschreibung vorhandener Einflüsse durch Bodenwasser ist unter Berücksichtigung des Bodens möglich. Hierzu wird auf die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 zurückgegriffen (GD NRW, 2018b). Demnach bestehen innerhalb der Plangebiete drei unterschiedliche Bodentypen. Für diese Böden ergeben sich die nachfolgenden Parameter.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser					
Parameter	Definition	Wert			
		sL32	L32	K3	B62
Gesättigte Wasserleitfähigkeit	Die gesättigte Wasserleitfähigkeit kennzeichnet, mit welchem Widerstand ein Boden Wasser gegen die Schwerkraft halten kann, dient der Bewertung als mechanischer Filter, der Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung vom Dränbedürftigkeit bzw. Dränabständen verwendet.	22 cm/d (mittel)	16 cm/d (mittel)	18 cm/d (mittel)	66 cm/d (hoch)
Kapillare Aufstiegsrate	Die kapillare Aufstiegsrate gibt an, in welcher Intensität ein Boden Wasser aus grundwasserbeeinflussten Schichten durch die Kraft der Kapillarität in den effektiven Wurzelraum nachliefert.	0 mm/d (keine Nachlieferung)	0 mm/d (keine Nachlieferung)	0 mm/d (keine Nachlieferung)	0 mm/d (keine Nachlieferung)
Grundwasserstufe	Der Grundwasserspiegel schwankt in Abhängigkeit von Klima- und Witterungsverhältnissen sowie Wasserverbrauch durch Vegetation oder Menschen. Die Grundwasserstufen geben den Kernbereich der Grundwasserschwankung wieder.	Stufe 0 (ohne Grundwasser)	Stufe 0 (ohne Grundwasser)	Stufe 0 (ohne Grundwasser)	Stufe 5 (äußerst tief)
Staunässegrad	Staunässe tritt auf, wenn eine wenig wasserdurchlässige Zone im Boden die Versickerung des Niederschlagswassers hemmt und somit zur Vernässung darüber liegender Bereiche führt.	Stufe 0 (ohne Stauwasser)	Stufe 0 (ohne Stauwasser)	Stufe 0 (ohne Stauwasser)	Stufe 2 (ohne Stauwasser)
Versickerungseignung	Die Versickerungseignung stellt eine Ersteinschätzung dar, in welchem Maß Böden für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe ggf. entgegenstehen.	ungeeignet	ungeeignet	ungeeignet	geeignet

Tabelle 6: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (GD NRW, 2018b)

Somit sind alle Böden bis auf Boden B62 in der Fläche 1 für eine Versickerung ungeeignet. Alle Flächen befinden sich innerhalb des Grundwasserkörpers 28_04 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Der Zustand des Grundwassers wird für die Bereiche der Plangebietsflächen als mengenmäßig schlecht, jedoch als chemisch gut bewertet.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Demnach besteht keine räumliche Überlagerung mit einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und daher mit abschließender Sicherheit nicht betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW noch nicht erfolgt.

Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich des Saeffeler Bachs. Mit diesen besteht keine räumliche Nähe und somit keine Überlagerung.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

In den verfahrensgegenständlichen Flächen sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete oder oberirdischen Gewässer vorhanden. Allgemein ist Wasser empfindlich gegenüber Versiegelung durch Überbauung und Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen und Schadstoffe die Qualität von Gewässern beeinträchtigen. In diesem Fall werden die verfahrensgegenständlichen Flächen nicht versiegelt. Dementsprechend sind keine Auswirkungen auf das Wasser zu erwarten.

2.1.5 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage für die Vegetationsentwicklung und ist unter dem Aspekt der Niederschlagsrate für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

BASISSZENARIO

Klimadaten

Die Gemeinde Selfkant bildet die westlichste Gemeinde Deutschlands und zeichnet sich durch eine klimatische Gunstlage aus. Somit ist die damit verbundene atlantische Ausprägung insgesamt niedriger als im angrenzenden Niederrheinischen Bucht. (Matthiesen, 1989)

Zur Bewertung des lokalen Klimas wird auf den Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020c). Demnach ist das Klima des Plangebietes im Jahresmittel durch eine Lufttemperatur von 10,6°C, eine Niederschlagssumme von 771 mm und eine Sonnenscheindauer von 1.565 Stunden gekennzeichnet. Die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe liegt bei ca. 3,9 m/s, unterliegt jedoch kleinräumigen Schwankungen.

Luftschadstoffe

Zur Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020b). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Angaben bei gleichzeitiger Wahrung der Anstoßfunktion, ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2020a): Kohlendioxid, Methan, und

Lachgas (N2O) sowie die fluorierten Treibhausgase (HFKW). Aufgrund der hierfür europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2020b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM10 erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM2,5 ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkung des Planvorhabens im Zusammenwirken im bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung der vorgenannten Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge			Belastung		
Bezeichnung	Chem. Summenformel	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3
Kohlendioxid	CO2	400 t/km²	705 t/km²	1.186 t/km²	gering	gering	mittel
Methan	CH4	25 kg/km²	36 kg/km²	156 kg/km²	gering	gering	mittel
Distickoxid	N2O	15 kg/km²	18 kg/km²	22 kg/km²	gering	gering	mittel
Fluorierte Treibhausgase	HF	26 g/km²	71 g/km²	113 g/km²	gering	gering	mittel
Feinstaub	PM10	87 kg/km²	113 kg/km²	168 kg/km²	gering	gering	mittel

Tabelle 7: Belastung des Plangebietes mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen; (LANUV NRW, 2020b)

Klimatisch wirksame Funktionen

Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um unbebaute Flächen, die eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet erfüllen. Klimatisch bedeutsame Vegetationsstrukturen, die zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen beitragen würden, sind innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen nicht vorhanden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden die klimatischen Funktionen im überwiegenden Teil des Plangebietes jahreszeitabhängig bzw. bei fehlender Vegetation eingeschränkt erfüllt. Innerhalb von Zeiträumen, in denen die Fläche von keiner Vegetation bedeckt ist, kann ferner die Bildung von Staubemissionen nicht ausgeschlossen werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daher wird die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes als gering bewertet.

Durch die weiterführende Nutzung der Flächen als Grünland und Fläche für die Landwirtschaft werden keine Emissionen hervorgerufen, die sich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima daher als nicht erheblich bewertet.

2.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTANDSBESCHREIBUNG

Die Fläche 1 und 3 liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit Nr-570 Selfkant, hier im Bereich der Selfkant Terrassenplatte. Laut der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch Flattergras-Buchenwälder, stellenweise durch Perlgras-Buchenwälder geprägt sein. Die lokale Landschaft der verfahrensgegenständlichen Flächen bestehen überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit vereinzelten Grün- und Gehölzstrukturen, die jedoch von Siedlungsnutzungen wie verschiedenen Ortslagen und Verkehrstrassen erheblich überprägt werden.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Fläche 1 befindet sich eine private Grünfläche. Im Norden grenzt die Engbelterstraße an. Im östlichen Bereich verläuft die Bach-Straße, sowie die Grünstraße im Südwesten. Die Fläche 1 befindet sich in der Ortslage Isenbruch und grenzt an bestehende Bebauungen an. Die Siedlungsstruktur ist durch eine lockere und offene Bauweise geprägt. Vereinzelt bestehen dichtere Bebauungen, z.B. in Form einer geschlossenen Bauweise oder Gewerbe. Im Osten der Fläche 1 wird die freie Feldflur durch die Bachstraße abgegrenzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Fläche 3 herrschen landwirtschaftliche Flächen vor. Die Fläche 3 befindet sich in der Ortslage Saeffelen und grenzt an die freie Landschaft. Es verlaufen Wirtschaftswege im Bereich der Fläche 3. Lediglich im Osten der Fläche 3 grenzt direkt ein Wirtschaftsweg an. Ansonsten schließt die freie Feldflur an die verfahrensgegenständliche Fläche an. Die verfahrensgegenständliche Fläche besitzt demzufolge eine gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Siedlungsstruktur weist sowohl eine offene und lockere Bauweise auf als auch eine geschlossene Bauweise.

Die Fläche 2 liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit Nr-554 Jülicher Börde, hier im Bereich der Unteres Mittelerfttal und Erftmuendungstal. Laut der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch Eichen-Ulmenwald, stellenweise durch Silberweidenwald geprägt sein.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Fläche 2 befindet sich eine private Grünfläche und zum Teilen genutzte Fläche als Ackerland. Auf der Höhe der Straße An der Tränke verläuft von Norden nach Süden ein Wirtschaftsweg durch die Fläche. Im Norden grenzt die Ortslage Wehr an die verfahrensgegenständliche Fläche. Deren Siedlungsstruktur durch eine offene Bauweise geprägt ist. Zudem sind vereinzelt auch dichtere Bebauungen in Form von Gewerbe zu finden. Im Süden schließt die freie Feldflur an das Plangebiet an. Diese wird von einigen Wirtschaftswegen durchzogen. Das Plangebiet befindet sich somit an der Grenze zur freien Landschaft und besitzt demzufolge eine gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen besitzen derzeit eine geringe Bedeutung für die Naherholung. Sie dienen als landwirtschaftliche Nutzfläche und sind der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Dennoch werden vorhandene Wirtschaftswege von ansässigen Menschen für die Naherholung genutzt.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, bestehen keine Beeinträchtigungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht,

nicht beeinträchtigt. Die bisher unbebauten Flächen weisen eine gewisse landschaftliche Bedeutung auf. Vor allem kann eine Grünfläche das Landschaftsbild hin zu einer naturfreundlichen Umgebung positiv fördern.

2.1.7 Mensch

Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Dopplungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung im Kapitel 2.1.5 „Luft und Klima“ bzw. 2.1.6 „Landschaftsbild“ beschrieben.

BASISSZENARIO

Die verfahrensgegenständlichen Flächen stellen sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche und als private Grünfläche dar. Hervorzuhebende Vorbelastungen bestehen in Hinblick auf den Menschen nicht. In der näheren Umgebung der Fläche 2 und 3 befinden sich landwirtschafte Betriebe, deren Betrieb nutzungsadäquate und saisonal erhöhte Geräusch- und Geruchsimmissionen mit sich bringen kann, welche sich allerdings innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen. Eine temporäre Belastung besteht durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der Ackerflächen bei allen verfahrensgegenständlichen Flächen. Beim Einsatz von schweren Maschinen, beispielsweise Traktoren, kommt es insbesondere zu Lärmimmissionen. Innerhalb von trockenen Zeiträumen kann die Entstehung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Durch die Beibehaltung der Nutzungen auf den verfahrensgegenständlichen Flächen werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Es werden weiterhin die gegenwärtigen Lärmimmissionen vorherrschen.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

BASISSZENARIO

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird die Fläche 2 dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Jülicher Börde - Selfkant zugeordnet. Des Weiteren wird die Fläche 1 und 3 dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Selfkant zugeordnet, die den südwestlichsten Teil des Niederrheinischen Tieflandes kennzeichnet. Die spezifischen Ziele und Leitbilder bestehen u. A. in der Erhaltung bedeutender Sichtbeziehungen sowie der prägenden Kulturlandschaftselemente, der Bewahrung bestehender Waldflächen, Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler sowie der Erhaltung der Erkennbarkeit der geschlossenen Siedlungsstruktur mit Straßendörfern, Weilern und Einzelhöfen.

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach befindet sich im Osten der Fläche 1, in einem Abstand von ca. 800 m der Kulturlandschaftsbereich Saeffeler Bruch und im Süden ca. 1,5 km entfernt liegt der Kulturlandschaftsbereich Millen. Des Weiteren befindet sich im Norden der Fläche 2, in einem Abstand von ca. 450 m der Kulturlandschaftsbereich Kiesgruben bei Tüddern. Im Osten der Fläche 3 liegt ein regionalplanerisch festgelegter Kulturlandschaftsbereich Saeffeler Bruch und im Westen ist der Kulturlandschaftsbereich Breberener Mühle verzeichnet.

Die kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielsetzungen bestehen diesbezüglich im Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes, Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen, Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, Wahren als landschaftliche Dominante sowie im Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen. (Landschaftsverband Rheinland (LVR), 2020)

In den Untersuchungsgebieten liegen keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern vor. Systematische Untersuchungen zum Ist-Zustand haben jedoch nicht stattgefunden.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Plangebiet trifft dies auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

In Bezug auf Kultur- und Sachgüter ist durch das geplante Vorhaben von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter in der bisherigen Form genutzt werden und damit weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Somit würden auch die nutzungsbedingten Störwirkungen weiterhin in gleichbleibender Form bestehen bleiben.

Durch Schallemissionen des gleichbleibenden Verkehrs der angrenzenden Straßen der verfahrensgegenständlichen Flächen sowie durch die angrenzenden Siedlungsnutzungen würden störempfindliche Tiere Bereiche der Plangebiete meiden. Auch die Bewirtschaftung der Ackerflächen mit schwerem, landwirtschaftlichem Gerät würde zu einer temporären Schallbelastung sowie zu einem Eintrag von Chemikalien durch Pflanzenschutzmittel in den Boden führen. Eine Ausbildung höherwertiger Vegetationsstrukturen wäre aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nicht zu erwarten und somit insgesamt auch keine Steigerung der biologischen Vielfalt. Allerdings würde die Festsetzung der Fläche 1 als Grünfläche die Biodiversität unter bestimmten Maßnahmen fördern. Die Funktionserfüllung als Kaltluftentstehungsgebiet würde auf den landwirtschaftlichen Flächen jedoch erhalten bleiben. Das Landschaftsbild würde bei Nichtdurchführung der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.

2.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da es sich lediglich um eine Aufhebung der Reserveflächen handelt, kann es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist eine Prüfung von Standortalternativen nicht erforderlich.

2.5 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen, da die Nutzungen gleichbleibend sind. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage von Ortsbegehungen, durch Informationssysteme des LANUV sowie weitere Literaturquellen. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Überwachung ist deshalb nicht notwendig.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Für den Bereich des Plangebietes werden im aktuellen Flächennutzungsplan Fläche 1 und 3 als „Wohnbaufläche“, Fläche 2 als „Gemischte Baufläche“ und zum Teil als „Flächen für Wald“ dargestellt. Diese Darstellungen sollen im Zuge der 26. Änderung des Flächennutzungsplans geändert werden. Dementsprechend soll Fläche 1 als „Grünfläche“ und Fläche 2 und 3 als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Im Rahmen des 22. Flächennutzungsplanänderung „Biesener Feld III“ wurden Bauflächen als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Infolgedessen wird seitens der Bezirksregierung Köln ein gleichwertiger Flächentausch gefordert, da die Ausweisung dieser Bauflächen nicht aus einem über die bestehenden Bauflächen hinausgehenden Eigenbedarf abgeleitet werden kann. Deshalb soll die Flächennutzungsplanänderung im Wege eines Flächentauschs gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu fördern. Gemäß dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wird für die Fläche 2 das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und für die Fläche 3 das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ festgesetzt. Die Fläche 1 wird von dem räumlichen Geltungsbereich von diesem explizit ausgenommen. Elemente einer reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft sind in den Plangebieten selbst nicht vorhanden, sodass ein diesbezüglicher Erhalt vorliegend nicht einschlägig ist. Jedoch finden im Zuge der Planung keine Eingriffe statt, da lediglich Reserveflächen aufgehoben werden. Demzufolge entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a und b umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Nach eingehender Überprüfung anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) BauGB genannten Schutzgüter sind keine negativen Auswirkungen festzustellen.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916))

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Zeichnerische Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BfN. (2020a). Biologische Vielfalt und die CBD. Abgerufen am 19. 11 2018 von Bundesamt für Naturschutz: https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html
- BMU. (2017). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 18. 11 2018 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/
- DWD. (2020). Verdunstung. Von Deutscher Wetterdienst: https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900 abgerufen
- Ernst, W., Zinkhahn, W., Bielenberg, W., & Krautzberger, M. (2019). Baugesetzbuch Band I-VI, Kommentar. C.H. Beck.
- GD NRW. (2018a). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018c). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde. (13. März 1989). Landschaftsplan II/5 Selfkant. Heinsberg.

- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen
- Landschaftsverband Rheinland (LVR). (03. August 2020). KuLaDig - Kultur.Landschaft.Digital. Von Saeffeler Bruch (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 002): https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-252033 abgerufen
- LANUV NRW. (2020b). Emissionskataster Luft NRW. Abgerufen am 21. Februar 2019 von https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionskataster-luft/
- LANUV NRW. (2020c). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas abgerufen
- Lütkes/Ewer. (2018). Bundenaturschutzgesetz - Kommentar - 2. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oGH.
- Matthiesen, K. (1989). Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2018). Flächenportal NRW. Abgerufen am 18. 11 2018 von Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: http://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5
- MULNV NRW. (2019). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#
- Umweltbundesamt. (2020a). Umweltbundesamt. Von Die Treibhausgase: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase abgerufen
- Umweltbundesamt. (2020b). Umweltbundesamt. Von Feinstaub: https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub abgerufen
- WM BW. (2019). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfanden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.